

23. Mai 1979

Teilnahme der Schweiz an einer diplomatischen Konferenz in Bukarest (28. Mai - 13. Juni 1979) zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfs enthaltend ein internationales Einheitsgesetz (Loi uniforme) betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis, Delegation, Instruktionen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 14. Mai 1979 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Mai 1979
 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Mai 1979
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich an der von der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien für die Zeit vom 28. Mai bis 13. Juni 1979 nach Bukarest einberufenen diplomatischen Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfs enthaltend ein Einheitsgesetz betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis.
2. Zu schweizerischen Delegierten werden ernannt:
 - Herr Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Delegationschef
 - Herr Professor Dr. Hans Merz, em. Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Bern,
 - Herr Dr. Pierre Widmer, wissenschaftlicher Adjunkt beim Bundesamt für Justiz, stellv. Delegationschef.
3. Die schweizerische Delegation lässt sich in ihrer Arbeit und bei Abstimmungen von den Erwägungen leiten, die in der Begründung zu diesem Antrag sowie in den "Observations" der Regierung zum UNIDROIT-Entwurf niedergelegt sind. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass das Konzept dieses Entwurfs in seinen wesentlichen Grundzügen beibehalten und nicht in einer mit den allgemeinen Prinzipien des schweizerischen Privatrechts unvereinbaren Weise verändert wird.
4. Für die Herren Prof. Hausheer und Dr. Widmer wird das Taggeld - im Einvernehmen mit dem Personalamt - auf je 125 Franken festgesetzt und dem unter Nr. 0.402.301.01/4 rubrizierten Kredit belastet.

- 2 -
 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 Département fédéral de justice et police
 Dipartimento federale di giustizia e polizia

5. Die Herrn Prof. Merz auszurichtende Tagesentschädigung beträgt - im Einvernehmen mit dem Personalamt - 220 Franken. Ausserdem hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der Reisekosten und, gegebenenfalls, der zusätzlichen Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags erwachsen können. Solche Ausgaben sind dem unter Nr. 103.201.01 rubrizierten Kredit zu belasten.
6. Die Delegation wird ersucht, nach Erfüllung ihres Auftrags dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement über die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz Bericht zu erstatten.
7. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Delegierten die erforderlichen Vollmachten auszustellen.
8. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Herren Prof. Hausheer, Prof. Merz und Dr. Widmer von ihrer Ernennung zu schweizerischen Delegierten bei der diplomatischen Konferenz von Bukarest in Kenntnis zu setzen und über das Politische Departement auch UNIDROIT in Rom und die Schweizerische Botschaft in Bukarest benachrichtigen zu lassen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- | | | |
|----------|---|----------------------------------|
| - JPD | 6 | zum Vollzug mit den Akten zurück |
| - EPD | 6 | zur Kenntnis |
| - FZD | 7 | " " |
| - EFK | 2 | " " |
| - FinDel | 2 | " " |

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SCHWARTZ



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

J.179 Wi/rh

3003 Bern, 14. Mai 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Teilnahme der Schweiz an einer diplomatischen Konferenz in Bukarest (28. Mai - 13. Juni 1979) zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfs enthaltend ein internationales Einheitsgesetz (Loi uniforme) betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis (vgl. Beilage I)

1. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT), dem die Schweiz neben 47 weiteren Staaten angehört (SR 0.202), hat im Rahmen seiner Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts auch einen Entwurf über die Stellvertretung beim Abschluss von Kaufgeschäften im internationalen Verhältnis ausgearbeitet.

Ausgangspunkt waren zwei selbständige, parallel vorbereitete Vorentwürfe, von denen einer die direkte Stellvertretung und ihre Wirkungen im Verhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Drittkontrahenten, der andere dagegen speziell den Kommissionsvertrag - als kaufrechtsbezogenes Beispiel indirekter Stellvertretung - behandelte.

Ein bei den Mitgliedstaaten Ende der 60-er Jahre durchgeführtes Vernehmlassungsverfahren zeigte, dass die dem "common law" unbekanntes Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Stellvertretung es für die Länder des anglo-amerikanischen Rechtskreises schwierig, wenn nicht unmöglich machen würde, diese Konventionen zu übernehmen. Das daraufhin im Jahre 1970 von UNIDROIT einberufene Regierungs-

expertenkomitee unternahm daher den Versuch, diese Schwierigkeiten zu überwinden, indem es sich mehr auf die praktischen Gesichtspunkte des Stellvertretungsverhältnisses im Bereich des Kaufs konzentrierte und in der Frage der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Stellvertretung zu einem Kompromiss zu gelangen versuchte, der sowohl für die angelsächsischen wie für die kontinental-europäischen Rechtssysteme annehmbar sein sollte. Das liess sich umso eher verantworten, als die fragliche Unterscheidung auch auf dem Kontinent nicht durchwegs konsequent eingehalten wird. So kennt etwa auch das schweizerische Recht in Art. 32 Abs. 2 OR den Fall der "Anscheinsvollmacht", der eine gewisse Verwandtschaft zum Institut des angelsächsischen "undisclosed principal" aufweist; sodann ermöglicht Art. 401 OR auch bei indirekter Stellvertretung unter gewissen Voraussetzungen einen "Durchgriff" des Vertretenen gegenüber dem Drittkontrahenten. Insofern trifft eine Annäherung an anglo-amerikanische Vorstellungen unser Rechtssystem nicht völlig unvorbereitet.

2. Die Schweiz hat im Rahmen des Regierungsexpertenkomitees, in welchem sie durch Professor Dr. Hans Merz, weiland Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Bern, vertreten war, aktiv an der Erarbeitung des definitiven UNIDROIT-Entwurfs (Beilage II) teilgenommen. In Zusammenarbeit mit der Eidg. Justizabteilung wurde der Entwurf vor der letzten Session des Expertenkomitees Vertretern der schweizerischen Wirtschaft und Wissenschaft zur Stellungnahme vorgelegt und anlässlich einer Tagung in Bern (31. Januar / 1. Februar 1972) artikelweise durchberaten. Die meisten Kritiken und Anregungen, die der schweizerische Delegierte daraufhin dem

Expertenkomitee schriftlich und mündlich zur Kenntnis brachte, sind in der definitiven Fassung des Konventionsentwurfs berücksichtigt worden. Sie betrafen namentlich den Umstand, dass die Einzelbestimmungen des Entwurfs - trotz umfassender Definition des Stellvertretungsverhältnisses - etwas zu einseitig auf den Fall der Kommission, d.h. auf relativ kurzfristige Einzelmandate, ausgerichtet schienen und den Besonderheiten längerdauernder Vertretungsverhältnisse, namentlich des Agenturvertrags (der auf dem Kontinent vielfach Gegenstand einer Sonderregelung zum Schutze des Agenten bildet - vgl. Art. 418a ff OR), zu wenig Rechnung trugen. Das Problem stellt sich allerdings nach wie vor, insbesondere im Hinblick auf das Institut der Abgangsentschädigung für die Kundschaft (Art. 418u OR); es ist denn auch in unseren "Observations" zuhanden der diplomatischen Konferenz nochmals zur Diskussion gestellt worden (Beilage III, Ziff. 1.3 sowie 2.102 und 2.304).

Im übrigen ist der Entwurf jedoch als ausgezeichnete Diskussionsgrundlage zu beurteilen. Er dürfte aus schweizerischer Sicht ohne einschneidende Änderungen akzeptiert werden und würde sich einigermaßen harmonisch in unser System einfügen. Auf weitere Sicht könnte sogar daran gedacht werden, die vorerst nur im internationalen Verhältnis geltende Konzeption des Entwurfs auch für das Binnenrecht in Betracht zu ziehen ("Observations" Ziff. 1.2).

3. Der UNIDROIT-Entwurf ist im Frühling 1979 auch im Rahmen des Europarates, nämlich im Expertenkomitee für das internationale Handelsrecht (Strassburg, 5. - 7. März 1979) besprochen worden (vgl. "Rapport final d'activité", Beilage IV). Es ging hier namentlich darum, im Rahmen des Möglichen

eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten des Europarates zu erarbeiten. Die kurze Verhandlungsdauer erlaubte keine erschöpfende Behandlung des Entwurfs, dem jedoch auch keine grundsätzliche Opposition entstand. Die aus den Arbeiten des Handelsrechtskomitees hervorgegangenen Kritiken und Anregungen sind in den schweizerischen "Observations" ebenfalls berücksichtigt.

4. Unter diesen Umständen halten wir es für wünschenswert und tunlich, dass sich die Schweiz auch an den Arbeiten der diplomatischen Konferenz von Bukarest beteiligt und damit einen Beitrag zur fortschreitenden Vereinheitlichung des Privatrechts auf weltweiter Ebene leistet. In dieser Fortsetzung der internen schweizerischen Rechtsvereinheitlichung auf weltweiter Ebene sehen wir das entscheidende Motiv für aktive Unterstützung der Bestrebungen des UNIDROIT durch unser Land, selbst wenn ihm der vorliegende Konventionsentwurf kaum unmittelbare materielle Vorteile bringen dürfte. Er ist aber als Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Privat- und Handelsrecht zu würdigen, das sich auch für unsere internationalen Handelsbeziehungen auf längere Sicht nur günstig auswirken kann.
5. Als Delegierte schlagen wir Ihnen Herrn Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz und Chef der Hauptabteilung Privatrecht (Delegationschef) vor, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Fragen des internationalen Rechts fallen; ferner die Herren Professor Dr. Hans Merz, Bern, seinerzeit schweizerischer Delegierter im UNIDROIT - Regierungsexpertenkomitee für die Ausarbeitung des Entwurfs, sowie Dr. Pierre Widmer, wissen-

- 5 -

schaftlicher Adjunkt und Stellvertreter des Chefs der Hauptabteilung Privatrecht (stellvertretender Delegationschef), der dieses und andere UNIDROIT-Geschäfte als Sachbearbeiter betreut. Herr Professor Hausheer und Herr Professor Merz werden den Verhandlungen vom 28. Mai bis 5. Juni und Herr Dr. Widmer vom 3. bis 13. Juni beiwohnen.

Aus diesen Gründen stellen wir den

A n t r a g :

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich an der von der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien für die Zeit vom 28. Mai bis 13. Juni 1979 nach Bukarest einberufenen diplomatischen Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfs enthaltend ein Einheitsgesetz betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis.
2. Zu schweizerischen Delegierten werden ernannt:
 - Herr Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Delegationschef
 - Herr Professor Dr. Hans Merz, em. Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Bern,
 - Herr Dr. Pierre Widmer, wissenschaftlicher Adjunkt beim Bundesamt für Justiz, stellv. Delegationschef

3. Die schweizerische Delegation lässt sich in ihrer Arbeit und bei Abstimmungen von den Erwägungen leiten, die in der Begründung zu diesem Antrag sowie in den "Observations" der Regierung zum UNIDROIT-Entwurf niedergelegt sind. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass das Konzept dieses Entwurfs in seinen wesentlichen Grundzügen beibehalten und nicht in einer mit den allgemeinen Prinzipien des schweizerischen Privatrechts unvereinbaren Weise verändert wird.
4. Für die Herren Prof. Hausheer und Dr. Widmer wird das Taggeld - im Einvernehmen mit dem Personalamt - auf je 125 Franken festgesetzt und dem unter Nr. 0.402.301.01/4 rubrizierten Kredit belastet.
5. Die Herrn Prof. Merz auszurichtende Tagesentschädigung beträgt - im Einvernehmen mit dem Personalamt - 220 Franken. Ausserdem hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der Reisekosten und, gegebenenfalls, der zusätzlichen Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags erwachsen können. Solche Ausgaben sind dem unter Nr. 103.201.01 rubrizierten Kredit zu belasten.
6. Die Delegation wird ersucht, nach Erfüllung ihres Auftrags dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement über die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz Bericht zu erstatten.
7. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Delegierten die erforderlichen Vollmachten auszustellen.
8. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Herren Prof. Hausheer, Prof. Merz und Dr. Widmer von ihrer Ernennung zu schweizerischen Delegierten bei der diplomatischen Konferenz von Bukarest in Kenntnis zu setzen und

- 7 -

über das Politische Departement auch UNIDROIT in Rom und die Schweizerische Botschaft in Bukarest benachrichtigen zu lassen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen (nur zum Originalantrag):

- I. Note Verbale der Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien in Rom an die Schweizerische Botschaft in Rom (Juli 1978)
- II. Projet de Convention portant loi uniforme sur la représentation dans les rapports internationaux en matière de vente et d'achat d'objets mobiliers corporels avec Rapport explicatif (Etude XIX, Doc. 55, UNIDROIT 1974)
- III. Observations du Gouvernement suisse en vue de la Conférence diplomatique de Bucarest (Mai 1979)
- IV. Comité d'experts sur le droit commercial international: Rapport final d'activité concernant l'échange de vues sur le projet de Convention d'UNIDROIT portant loi uniforme sur la représentation (Doc. CDCJ (79) 5 (CJ-CI (79) 5), Strasbourg, 13. März 1979).

Zum Mitbericht an das: - Politische Departement
- Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug: - Politisches Departement (3)
- Finanz- und Zolldepartement (3)
- Justiz- und Polizeidepartement (6),
unter Beischluss der Ernennungsurkunden
für die Herren Prof. Hausheer, Prof.
Merz und Dr. Widmer